

Examensreport 2008

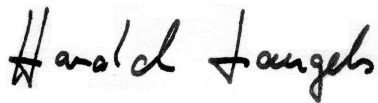
Beginnend mit dem Frühjahr 2006 möchte ich meinen Kursteilnehmern, aber natürlich auch allen anderen Examenskandidaten einen Überblick über die Themenschwerpunkte geben, die in den jeweiligen Examensklausuren geprüft worden sind. Obwohl ich sämtliche Examensklausuren ausführlich im Kurs besprochen habe, habe ich mich entschlossen, sie ins Internet zu stellen, um auch alle ehemaligen Kursteilnehmer/innen (und natürlich auch alle anderen Examenskandidaten!) über das auf dem Laufenden zu halten, was zur Zeit im Staatsexamen von Ihnen allen verlangt wird. Ich habe dies aber auch getan, um Ihnen allen Mut zu machen und zu zeigen, dass in keiner der dort genannten Klausuren etwas geprüft wurde, was Sie bei entsprechend sorgfältiger Vorbereitung nicht hätten wissen können!!

Die jeweiligen Sachverhalte sind mir größtenteils mündlich von meinen Kursteilnehmern geschildert worden; insofern bitte ich um Verständnis dafür, wenn in manchen Fällen die Sachverhalte im Verhältnis zur Originalklausur nicht vollständig wiedergegeben worden sind. Ich habe zu der einen oder anderen Klausur im Anhang eine kurze Übersicht der Problemschwerpunkte erstellt, die Sie nach meiner persönlichen Meinung in der Klausur hätten berücksichtigen müssen. Aufgrund der absoluten Kürze der Zeit, in der diese Liste erstellt wurde, erhebt sie natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Sollten Sie persönlich eine Frage zu der einen oder anderen Klausur oder auch ganz allgemein zu Ihrer persönlichen Examensvorbereitung haben, können Sie mich jederzeit im Kurs (natürlich auch als Nicht-Kursteilnehmer/in!) daraufhin ansprechen.

Ich wäre Ihnen allen ausgesprochen dankbar, wenn Sie mich auch weiterhin über die Inhalte der Klausuren auf dem Laufenden halten würden. Sie erreichen mich entweder im Kurs zu den Ihnen bekannten Zeiten oder auch über meine e-mail-Adresse: info@al-online.de .

Ich wünsche Ihnen allen viel Erfolg in Ihrem Staatsexamen!



Harald Langels

Mai 2008

K ist Kassierer der B-Bank. Eines Tages nimmt er 15.000 € aus der Kasse und verspielt sie im Spielkasino. Als eine Buchprüfung ansteht weiß er nicht weiter und wendet sich hilfeschend an den Rechtsanwalt R. Dieser verspricht ihm, sich der Sache anzunehmen und rät ihm, weitere 15.000 € aus der Kasse zu nehmen und ihm diese zu bringen. K weiß nicht, was R damit bezweckt, tut dies aber und nimmt weitere 15.000 € aus der Kasse, die er dem R gibt.

R schreibt in der Zwischenzeit einen Brief an die B-Bank, in dem er der Bank folgendes schildert:

Ein Angestellter der Bank, der sich aus der Kasse 30.000 Euro „geborgt“ hat, hat sich mir anvertraut. Er kann das Geld nicht zurückzahlen und sieht keinen anderen Ausweg, als aus dem Leben zu scheiden. Seine Freunde wollen das verhindern und haben 15.000 Euro gesammelt und möchten diese der B-Bank als Ersatz anbieten, wenn diese auf Nachforschungen nach dem Schuldigen verzichtet und auch keine weiteren Rechtsschritte einleitet. Zu diesem Zweck sind die 15.000 € bereits bei mir deponiert. Die Angelegenheit müsste in 24 Stunden geregelt sein.

Der Vorstand der B-Bank bekommt das Schreiben. Er ist sich sicher, dass wenn er nach dem Mitarbeiter suchen würde, er mit Sicherheit mehr als die 15.000 € bekommen würde, aber aus Sorge um das Leben des Mitarbeiters nimmt er den Vorschlag des R an.

K ist mittlerweile von seinem Freund F wegen eines Darlehens verklagt worden, was dieser dem K tatsächlich auch gewährt hat (Darlehensbetrag ist in der Klausur nicht genannt). In seiner schriftlichen Klageerwiderung schreibt K jedoch, dass das Darlehen niemals ausgezahlt wurde. Weil K denkt, dass er mit dieser Verteidigungstaktik nicht durchkommt beschließt er, sich erneut mit dieser Sache an den R zu wenden.

R, der in Anbetracht der Sache mit dem Brief den K nicht gerichtlich vertreten möchte, verspricht dem K aber, sich der Sache anzunehmen.

Ohne dass K etwas davon weiß schickt R daher dem für den Rechtsstreit zwischen K und F zuständigen und nach seinem Wissen sehr gewissenhaften Richter Z eine Kiste Wein, wobei auf dem Paket als Absender den F angibt. R erhofft sich damit, den Z gegen den F aufzubringen.

Z schickt jedoch das Paket unbeeindruckt an den Absender zurück und verurteilt den K zur Rückzahlung des Darlehens.

Wie haben sich K und R nach dem StGB strafbar gemacht?

Bearbeitervermerk:

Normen des 30. Abschnitts des StGB sind nicht zu prüfen.

Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Juni 2008

L ist Landwirt, der in finanziellen Nöten steckt. Um Futterkosten für seine Kühe zu sparen bricht er mit einem Kuhfuss (landwirtschaftliches Werkzeug) das Schloss am Gatter der Weide des benachbarten Landwirtes B auf. Er treibt daraufhin seine Kühe auf die Weide des B, ohne jedoch selbst sein eigenes Grundstück zu verlassen.

Hoch erfreut, dass er die Futterkosten für die Kühe gespart hat – auf dem Markt hätte er mindestens € 120 für das von seinen Kühen auf der Weide des B abgegrasteten Grases bezahlen müssen – lehnt er sich an den hohen Zaun der Weide des B und zündet sich eine Zigarette an. Das Streichholz wirft er noch brennend achtlos zur Seite. Es landet auf einem neben L befindlichen Strohballen auf seinem Grundstück. Aufgrund der langen Trockenzeit entzündet sich der Strohballen sofort und das Feuer greift über auf die Viehhütte des L, deren Wände und Dach sofort anfangen zu brennen. Die Hütte wird schon seit langem nicht verwendet und ist seit Jahren verschlossen.

L erkennt sofort, dass die Hütte nicht mehr zu retten ist. Als er sich umsieht, sieht er den Wanderer W neben der Hütte im Schatten liegen. W hatte sich bei seiner Wanderung dort im Schatten niedergelegt um sich ein wenig auszuruhen. L erkennt, dass er die Hütte nicht mehr löschen oder den W rechtzeitig wecken kann, bevor dieser in große Gefahr durch herabstürzende Bretter geraten würde. In letzter Sekunde zieht L den W an den Beinen von der Hütte weg. W bleibt unverletzt.

Nachdem W sich herzlich bedankt und verabschiedet hat sieht L sich den Bereich um die Hütte genauer an und entdeckt die Leiche des ihm bekannten V im Graben neben dem Wanderweg, welcher sich neben der Hütte befindet.

L erkennt sofort, dass V nicht durch das Feuer, sondern bereits viel früher eines natürlichen Todes gestorben ist. Um die Gunst der Stunde zu nutzen zieht er dem V die wertvolle Armbanduhr vom Arm. Weiterhin bricht er dem V einen Goldzahn aus dem Kiefer um beides zu Geld zu machen.

Sodann informiert er den einzigen noch lebenden Verwandten und alleinigen Erben des V, den Sohn S von dem Fund des V.

Wie hat sich L nach dem Strafgesetzbuch strafbar gemacht?

Bearbeitervermerk:

Strafbarkeiten gemäß §§ 168, 303 und 305 StGB sind **nicht** zu prüfen.

August 2008

Der Geschäftsmann A möchte seiner Ehefrau E anlässlich ihres 25. Hochzeitstages einen mit Diamanten besetzten Ring (Wert 3.000,- €) schenken, den ihm E kürzlich im Juweliergeschäft des J gezeigt hat, der A aber viel zu teuer ist. Daher geht er wie folgt vor:

Unter einem Vorwand bittet A seine Sekretärin S, für ihn den Ring bei J zu erwerben. Zur Bezahlung übergibt er S einen Verrechnungsscheck in Höhe von 3.000,- €, der allerdings von vornherein gesperrt ist, worüber A die S jedoch nicht informiert. Entgegen der Vorstellung des A durchschaut S sofort den Plan des A, will ihrem Chef aber dennoch gerne den Gefallen tun. Daher begibt sie sich zum Juweliergeschäft des J und kauft den beschriebenen Ring. Zur Bezahlung übergibt sie dem Sohn K des J, der aushilfsweise auf dessen Weisung den Verkauf übernommen hat, den Verrechnungsscheck. K hat zwar Zweifel, ob der Scheck auch gedeckt und nicht gesperrt ist. Zudem entspricht die Annahme eines Schecks nicht den üblichen Geschäftspraktiken seines Vaters. In Anbetracht der finanziellen Lage des J und des äußeren Eindrucks, den die gut gekleidete S auf ihn macht, hofft er jedoch, dass alles gut geht, und nimmt den Scheck an, wobei er überzeugt ist, dass auch J in diesem Fall einen Scheck akzeptiert hätte. Im Gegenzug erhält S den Ring von K; S reicht den Ring sodann - zurück im Büro - an A weiter. J erfährt, dass der Scheck gesperrt ist.

Einige Tage später überlegt sich S, ihr Wissen zu benutzen, um ihr bescheidenes Sekretärinnengehalt etwas aufzubessern. Sie geht zu A und verlangt von ihm die Zahlung von 1.000,- €. Andernfalls werde sie die Sache mit dem gesperrten Verrechnungsscheck der Polizei mitteilen. Zudem will sie dann gegenüber der Polizei behaupten, dass A sie gezwungen habe, als Mittelsperson aufzutreten. A ist entsetzt. Da er aber um seine Existenz fürchtet, lässt er sich von S einschüchtern und zahlt ihr den geforderten Betrag.

Am Abend des darauffolgenden Tages besucht S den A in dessen Wohnung, weil sie weiß, dass E gerade für ein paar Tage verreist ist. Nachdem A sie eingelassen hat, verlangt S weitere 2.000,-€ für ihr Schweigen. Als A ablehnt, kommt es zum Streit, in dessen Verlauf S ihr Handy aus der Handtasche nimmt, um die Polizei anzurufen. Als S ihre Handtasche öffnet, fiel A - von S unbemerkt - eine kleine Pistole auf, die S aus Sicherheitsgründen stets bei sich zu tragen pflegt. Schließlich lenkt A ein, holt aus einem Versteck im Schlafzimmer 2.000 € und übergibt sie der S. Als S gierig das Geld nachzählt, sieht A auf dem nahestehenden Esszimmertisch ein Küchenmesser liegen. Blitzschnell tritt A hinter die S, greift das Messer und sticht von hinten mit Tötungswillen auf die völlig überraschte Frau ein. Dabei geht es A nicht nur darum, den Vermögensverlust zu verhindern, sondern er will auch weitere Geldforderungen ein für allemal unterbinden und zudem die S für ihr Verhalten bestrafen.

Nachdem A mehrere Male auf S eingestochen hat, kommt überraschend die E nach Hause. Völlig entsetzt ruft E sofort einen Krankenwagen herbei. Im Krankenhaus kann S dann gerettet werden.

Frage 1: Wie haben A und S sich nach dem StGB strafbar gemacht?

Bei seiner polizeilichen Erstvernehmung, für die er ins Polizeipräsidium geladen worden ist, wird A nicht über sein Aussageverweigerungsrecht belehrt. Nachdem er zunächst eine halbe Stunde schweigend vor sich hin gestarrt hat, legt A gegenüber dem Polizeibeamten ein umfassendes Geständnis ab. Im anschließenden Prozess bestreitet A die Tat.

Frage 2: Kann sein Geständnis aus der polizeilichen Vernehmung verwertet werden?

September 2008

A und B verabreden auf einem Spaziergang, die ihnen als nächstes begegnenden Personen - notfalls unter Einsatz von Zwangsmitteln - um ihnen wirklich wertvoll erscheinende Gegenstände zu "erleichtern". A trägt hierzu eine ungeladene Gaspistole mit sich, die er B auch zeigt und die nach dem übereinstimmenden Willen von A und B auch zum Einsatz kommen soll.

Nach kurzer Wegstrecke stoßen A und B auf den X. A zieht die ungeladene Gaspistole, richtet sie auf X und fordert X dazu auf, seine Taschen zu leeren und Geld sowie Handy herauszugeben. X hat kein Geld bei sich und gibt dem A daher nur sein Handy. Dieser findet es bei näherer Betrachtung aber "nicht besonders toll", weil es kein Fotohandy ist. A reicht das Handy an B zur Begutachtung weiter. B meint ebenfalls, dass das Handy "keinen ausreichenden Wert" habe und gibt es an X zurück. A und B verlassen daraufhin den Tatort, ohne etwas von X mitgenommen zu haben.

Zwei Tage nach dem gescheiterten Überfall auf X beschließen A und B, nachts in die Wohnung des KFZ-Händlers Z einzubrechen. Sie haben gehört, dass Z eine hohe Summe Bargeld aus einem Autoverkauf über Nacht in dem in seiner Wohnung gelegenen Büro aufbewahren will, um sie am nächsten Tag bei der Bank einzuzahlen. Da A und B ohnehin schon Angst haben, von X angezeigt zu werden, beschließen sie gemeinsam, einen etwaigen Verfolger rücksichtslos zu erschießen. Zu diesem Zwecke stecken beide jeweils eine geladene Pistole ein.

Nach dem A und B gegen 01.00 Uhr gemeinsam ein gekipptes Küchenfenster nach innen eingedrückt haben, klettern sie durch das Fenster in die Wohnung des Z, von der aus auch das Büro zu betreten ist. Dieses Büro ist nach außen mit Alarmanlagen gesichert, zum Flur hin ist die Tür zum Büro jedoch unvernünftigerweise stets nur angelehnt und nicht alarmgesichert. Auch dies ist A und B bekannt. Deswegen hatten sie von vornherein geplant, durch die Wohnung in das Büro des Z zu schleichen. Daher gehen sie, ohne sich weiter in der Wohnung umzusehen, zielstrebig zur Bürotür, öffnen diese und beginnen, nach dem Geld zu suchen.

Bevor sie etwas finden können, werden sie durch den erwachten Z gestört, der sie entdeckt hat und bereits die Polizei anruft. Eilig geben A und B die Tat auf und springen aus dem nächstgelegenen Fenster und flüchten. Z nimmt die Verfolgung auf, bevor er die Polizei erreicht hat. Sowohl A als auch B, die im Abstand von etwa 20 Metern hintereinander über eine enge Gasse wegrennen (A läuft vorneweg), bemerken, dass sie verfolgt werden.

A entgeht, dass Z die Verfolgung sehr rasch abbrechen muss, da ihm die Kraft für eine längere Verfolgung fehlt. B, der dies bemerkt hat, ruft dem A zu "Halt!". A geht davon aus, der Z habe gerufen, dreht sich um und schießt sofort auf die Person, die er sieht. Dabei handelt es sich um den B, den A jedoch aufgrund der Dunkelheit und der Hektik der Fluchtsituation für den Z hält. B geht getroffen zu Boden, A setzt seine Flucht fort.

Diese Situation beobachtet der Journalist J, der sich ins einschlägige Milieu eingeschleust hat, um ein Buch mit Fototeil über den Alltag von Berufskriminellen verfassen zu können. Da J einen Tipp erhalten hatte, dass A und B heute "ein größeres Ding" planen, war er ihnen nachgeschlichen. J ist es auch, der sofort per Handy einen Krankenwagen für den B bestellt, der im Krankenhaus gerettet werden kann. Gegenüber der ebenfalls eintreffenden Polizei beschreibt J nach korrekter Belehrung zunächst das aktuelle Geschehen und gibt darüber hinaus an, Fotos von anderen Taten, nämlich Raubüberfällen im Sinne der §§ 249, 250 StGB, die A und B verübt haben, angefertigt zu haben. Diese seien gestochen scharf und man könne insbesondere Täter und Opfer gut erkennen. Er sei zu einer Zeugenaussage bereit, werde die Bilder jedoch nicht herausgeben, da er sie zu beruflichen Zwecken benötige. Er werde die Bilder im Zweifelsfall verbergen. Sollten die Bilder vor Fertigstellung seines Buches bekannt werden, so wären sie für ihn verbraucht. Als Journalist, so J weiter, stünden ihm entsprechende Rechte zu.

Auf Anordnung des zuständigen Staatsanwaltes S begibt sich der Polizist P gegen 03.00 Uhr in die Wohnung des J und beschlagnahmt die Bilder, von denen J sprach. Ermittlungsrichter E bestätigt die Beschlagnahme auf Antrag des Staatsanwaltes S gemäß § 98 II StPO einen Tag später.

Aufgabe 1: Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und B! Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt. Straftaten nach dem Waffengesetz sind nicht zu prüfen.

Aufgabe 2: War die Bestätigung der Beschlagnahme durch den Ermittlungsrichter rechtmäßig?

Anmerkung:

Im materiell-rechtlichen Teil der Klausur dürfte Sie der Sachverhalt vor keine allzu großen Probleme gestellt haben: Es ging unter anderem um die Frage der Freiwilligkeit des Rücktritts bzw. des Fehlschlags des Versuchs bei zu geringer Beute und um die Unbeachtlichkeit des error in persona sowohl für den unmittelbar handelnden Täter als auch für den daran beteiligten Mittäter, der auf diesem Weg Täter und Opfer des versuchten Mordes in einer Person wird; ein juristischer Standard-Gag (vgl. Strafrecht BT 3 § 8 II).

Oktober 2008

M hatte erfahren, dass V mit Drogen dealt. Eines Tages lauerte M dem V in der Tiefgarage, wo V sein Auto geparkt hatte, auf, um das Heroin an sich zu bringen. Als V im Begriff war, die Autotür aufzuschließen, hielt M ihm eine täuschend echt aussehende ungeladene Schreckschusspistole an den Kopf und forderte ihn auf einzusteigen. M setzte sich auf den Beifahrersitz und verlangte, dass V einen einsam im Wald gelegenen Parkplatz ansteuere. Dort angekommen, zwang M den V zum Aussteigen und drohte, wie er es von Anfang an geplant hatte, er werde V erschießen, wenn er ihm nicht das Rauschgiftversteck offenbare. V, der die Drohung ernst nahm, teilte M mit, dass das Heroin in einem Erdbunker unter einer großen Eiche im Stadtpark vergraben sei. M schlug daraufhin V mit der Pistole auf den Kopf, so dass V mit einer schweren Platzwunde bewusstlos zusammenbrach. M erkannte, dass V schwerer verletzt war als vorgesehen und dringend Hilfe benötigte. Die Chance, das Heroin an sich zu bringen, wollte er aber nicht versäumen und entschloss sich, V zurückzulassen. „Zur Sicherheit“ fesselte er V mit mehreren Kabelbindern und fuhr dann mit dessen Geländewagen, den er später in der Nähe der Wohnung des V verschlossen abstellen wollte, zum Stadtpark, um den Erdbunker auszuräumen. Er grub an der angegebenen Stelle, fand das Rauschgift aber nicht. Da er befürchtete, dass V möglicherweise zu sich gekommen und sich befreit haben könnte oder bereits gefunden wurde, verzichtete M darauf, noch einmal zu dem Parkplatz, wo er V zurückgelassen hatte, zurückzufahren. Das Auto ließ er – aufgrund eines spontanen Entschlusses - am Stadtpark mit dem Schlüssel im Zündschloss stehen. V wurde drei Stunden später von einem Jogger bewusstlos entdeckt, der den Notarzt rief. V hatte bereits viel Blut verloren und war erheblich unterkühlt, sein Leben konnte aber im Krankenhaus gerettet werden. Der Wagen des V wurde am nächsten Tag von einer Polizeistreife entdeckt.

Anmerkung:

Neben zahlreichen Standardproblemen ging es unter anderem um die Frage, ob das Tatbestandsmerkmal „Verüben eines Angriffs im Sinne des § 316 a“ auch dann erfüllt ist, wenn das Tatopfer bei Beginn des Angriffs noch nicht Führer des Kraftfahrzeugs ist, aber zur Fahrt gezwungen und der Angriff während der Fahrt fortgesetzt wird.

Für Teilnehmer/innen des Crashkurses 2008/II:

Dieser Fall ist mit identischer Problematik in Fall 15 ausführlich besprochen worden.

Für Nichtkursteilnehmer/innen die Original-BGH-Fundstelle: NJW 2008 / 451

November 2008

A und B sind mittellos. Sie beschließen in ein Büro einzubrechen um das dort vermutete Geld zu stehlen. Allerdings macht ihnen die Eingangstür zum Gebäude einige Probleme. Obwohl sie anderweitige Möglichkeiten sehen die Tür zu öffnen, lassen sie von ihrem Vorhaben ab. Sie beschließen, dass es aussichtsreicher sei, wenn sie es mit lebenden Menschen versuchen würden und ihnen ihr Geld abnehmen würden.

So kommt es dann auch.

A lockt den R in seinen Garten und lenkt ihn ab. B soll sich unbemerkt an R heranschleichen, ihm dann den Arm um den Hals legen und mit der anderen Hand die Geldbörse an sich nehmen. Als sich B an R heranpirscht holt er entgegen der Absprache ein 20 cm langes Messer mit starrer Klinge hervor und sticht dem arglosen R mehrfach in den Rücken, insbesondere gezielt in die Herzregion. R sackt zusammen und wird bewusstlos. A erschreckt und will fortlaufen. Daraufhin ruft ihm B zu, er solle da bleiben und ihm helfen den R fortzuschaffen, damit sie niemand beobachten könne, sonst würde ihm das gleiche blühen wie R.

B und A tragen den bewusstlosen R in ein Gebüsch. Dort nimmt B die Geldbörse des R an sich und teilt das darin befindliche Geld je hälftig zwischen B und A auf, wie anfänglich besprochen. Kurze Zeit später stirbt R im Gebüsch.

Am nächsten Tag geht A zur Polizei und zeigt B an. Er berichtet, dass B den R niedergestochen habe, er selbst aber nicht tun konnte, weil er vom B bedroht wurde. Er sagt nichts über die von A und B geplante Tat und auch nichts von dem Geld.

Am Abend erzählt A in einer Gaststätte wie er und B den R „fertig gemacht“ haben. Dies hört der Staatsanwalt S, der ebenfalls in der Gaststätte zu Gast ist. Er ist mit dem Fall vertraut, da er gegen den B ermittelt. S hält die Ausführungen des A für durchaus möglich, hat aber keine Lust sich auch noch in seiner Freizeit mit diesen Dingen zu beschäftigen. Er leitet keine Ermittlungen gegen A ein.

Wie haben sich A, B und S strafbar gemacht?